

Satzung der „Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr¹

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V.“ (nachstehend „SG Schwimmen Münster“ genannt).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Leistungssports Schwimmen sowie der sportlichen Jugendhilfe in Form von Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmsports mit Jugendlichen und Erwachsenen.

2.2. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
4. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
5. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

Um die Zwecke zu verwirklichen, soll der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sein.

Hierzu und um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in für die betriebenen Sportarten zuständige Bünde, Fachverbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

4.1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

4.3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

4.4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

4.5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

4.6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder in der SG Schwimmen Münster können sein:

- a. Gemeinnützige Schwimmvereine/Schwimmabteilungen aus Münster und dem Münsterland (sog. Stammvereine)
- b. Natürliche Personen, die bei der SG Schwimmen Münster aktiv den Schwimmsport betreiben (Aktive Mitglieder)
- c. Fördernde Mitglieder (Passive Mitglieder)
 - Juristische Personen
 - Natürliche Personen

5.2. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder in der SG Schwimmen Münster setzt stets eine Mitgliedschaft in einem der Stammvereine voraus. Zudem setzt sie voraus, dass sie sich durch ihre sportlichen Leistungen dafür qualifizieren und von der SG Schwimmen Münster oder dem Stützpunktleiter in Abstimmung mit der Sportlichen Leitung, soweit diese Positionen personenverschieden besetzt sind, empfohlen werden und die Kriterien der jeweils gültigen Kaderstrukturordnung erfüllen.

5.3. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Das Startrecht der SG Schwimmen Münster gilt für die aktiven Mitglieder der SG Schwimmen Münster sowie für alle aktiven Wettkampfschwimmer der Stammvereine. Den aktiven Mitgliedern der SG Schwimmen Münster und den Wettkampfschwimmern der Stammvereine steht mithin auch eine gemeinsame Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen offen.

5.4. Jede Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen, insbesondere auch die Beitragsordnung, in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.

5.5. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5.6. Über die Aufnahme von Stammvereinen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit jeweiliger Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft in der SG Schwimmen Münster erlischt:

- a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b. durch Ausschluss aus dem Verein,
- c. bei Stammvereinen zusätzlich durch Auflösung, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- d. bei aktiven und passiven Mitgliedern zusätzlich durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6.2. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

6.3. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme wie bei Verstößen durch einen Stammverein als Mitglied ein Verlust seines Stimmrechts können durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen,

- a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b. wenn ein aktives Mitglied die Kriterien der Aufnahme nach § 5.2. dieser Satzung nicht mehr erfüllt,
- c. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
- d. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- e. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder zu schaden versucht,
- f. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung vom geschäftsführenden Vorstand in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. In dringenden Fällen kann die Stellungnahmefrist durch den geschäftsführenden Vorstand auf eine Woche verkürzt werden. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied sodann in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet beim Ausschluss aktiver und passiver Mitglieder der erweiterte Vorstand binnen zwei Wochen, beim Ausschluss von Stammvereinen sowie aktiven und passiven Mitgliedern, die dem erweiterten Vorstand angehören, die binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6.4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. im Falle des Ausschlusses mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt hätte durch Kündigung beendet werden können. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kadergebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

7.2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 3-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und

Gebühren, insbesondere auch die Gebühren der aktiven Mitglieder, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

7.3. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

7.4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

7.5. Die Erstattung von Kosten wie Reisekosten, Fahrtkosten, Auslagen jeder Art, wird durch die Kostenordnung geregelt. Die Kostenordnung wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung der jeweils geltenden steuerfreien Entfernungspauschalen und Verpflegungspauschalen beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten

8.1. Die Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse der SG Schwimmen Münster sind für alle Mitglieder verbindlich.

8.2. Die Stammvereine haben die Pflicht, die SG Schwimmen Münster bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

8.3. Der Stammverein hat grundsätzlich das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung der SG Schwimmen Münster zu stellen und den Stammverein dort zu vertreten.

8.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 9 Haftung

9.1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

9.2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 11 Mitglieder-/Delegiertenversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Delegierten der Stammvereine sowie den Delegierten der passiven Mitglieder.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres einberufen werden.

11.3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

11.4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

11.5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

11.6. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

11.7. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

11.8. Die Mitgliederversammlung ist neben den weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendvertreters) und der Kassen-/Ersatzkassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten ist

11.9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass drei gültige Stimmen abgegeben werden können.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird oder soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

11.10. Jeder Stammverein kann ein bis drei Delegierte entsenden. Ab 16 aktiven Leistungsschwimmern, die zugleich Mitglieder der SG Schwimmen Münster sind, kann der Stammverein einen zweiten

Delegierten, ab 31 dieser Leistungsschwimmer einen dritten Delegierten entsenden. Maßgeblich sind bei Mitgliederversammlungen in der ersten Jahreshälfte die Mitgliederzahlen zum 01. Januar des entsprechenden Jahres, bei einer Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte die Mitgliederzahlen zum 01. Juli des entsprechenden Jahres. Die Gründungsmitglieder der SGS – nämlich TSV Handorf, TUS Hiltrup und SV 91 Sudmühle – dürfen unabhängig der Anzahl der gestellten Leistungsschwimmer mindestens zwei Delegierte entsenden. Die zu entsendenden Delegierten werden von den Stammvereinen für eine Amtszeit von 12 Monate bestimmt; eine erneute Bestimmung der Personen ist möglich. Das Wahl- bzw. Bestimmungsverfahren wird durch den entsendenden Stammverein geregelt, wobei nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren bestimmt werden dürfen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung von Delegierten untereinander kann nur innerhalb der Delegierten desselben Stammvereins erfolgen, so dass ein Delegierter maximal bis drei Stimmen ausüben kann. Eine Stimmübertragung ist im Übrigen ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder gemäß § 12 dieser Satzung haben jeweils eine Stimme.

11.11. Die passiven Mitglieder können ebenfalls ein bis zwei Delegierte entsenden, und zwar bis zu 25 passive Mitglieder einen Delegierten, ab 50 passiven Mitgliedern zwei Delegierte. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung der zu entsendenden Delegierten ist der 01. Januar des entsprechenden Jahres. Die zu entsendenden Delegierten werden von den passiven Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden passiven Mitglieder in einer hierfür vom Vorstand mit zwei Wochen Vorlauf schriftlich oder per Email einzuberufenden Wahlversammlung für eine Amtszeit von 24 Monaten gewählt; eine erneute Wahl der Personen ist möglich. Gibt es nur ein passives Mitglied, ist dieses Mitglied automatisch Delegierter, soweit er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das passive wie aktive Wahlrecht haben nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

11.12. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

12.1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist eine Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

12.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- dem Jugendvertreter,
- und maximal einer weiteren Person.

12.3. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.

12.4. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei vor der Wahl mitgeteilt wird, ob Gegenstand der Wahl die Besetzung einer Position des geschäftsführenden Vorstands ist. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine nicht geheime Abstimmung beschließen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Wahl in Textform erklärt haben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der erweiterte Vorstand bestimmt, wer von den zum geschäftsführenden Vorstand gewählten Personen 1. Vorsitzender wird.

12.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

12.6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Aufgaben zu delegieren und aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

12.7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per digitaler Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des beteiligten Vorstands an der Beschlussfassung per digitaler Kommunikationsmittel mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlüssen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

12.8. Der erweiterte Vorstand ist für die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über den Widerspruch beim Ausschluss von aktiven und passiven Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen bzw. Kademern
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.

Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand ihn nach Ermessen bei den ihm obliegenden Themen beteiligen und im Einzelnen über die Einräumung eines Stimmrechts entscheiden.

12.9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsjugend

13.1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

13.2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

13.3. Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

13.4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter ist der Vorsitzende des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstands.

13.5. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung ab Vollendung des 9. Lebensjahres ein aktives, ab Vollendung des 16. Lebensjahres zudem ein passives Wahlrecht.

13.6. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Fehlt eine Jugendordnung, sind die Vorgaben dieser Satzung analog anzuwenden.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

14.2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

14.3. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 Datenschutz

15.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

15.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

15.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

16.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen treuhänderisch an den StadtSportbund Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Schwimmsports.

16.3. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2025 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sinneloh
Tus Hiltp 1930 e.V.

Handorf
TSV Handorf

Heidra Lehmann
TSV Handorf

Harldu
SV Münster 07

C. Frank

SV 91